

Stellungnahme

zum

Entwurf der Verordnung der Rundfunk und
Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein Teilplan
für Kommunikationsparameter festgelegt wird
(spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung
SKP-V)

T – Mobile Austria GmbH

T-Mobile Austria GmbH (nachfolgend „T-Mobile“ genannt) nimmt hiermit die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Begutachtungsfrist zum Entwurf einer speziellen Kommunikationsparameter-Verordnung (SKP-V) Stellung zu nehmen.

1. § 6 „Nutzung“

T – Mobile schlägt vor, der Regulierungsbehörde nicht ein nach Monaten aufgeschlüsseltes Verkehrsaufkommen, sondern die nach Monaten aufgeschlüsselte Anzahl der Signalisierungsnachrichten zu übermitteln.

T-Mobile schlägt vor, die in § 6 Abs. 3 Z 2 geregelte Pflicht der Zuteilungsinhaber insoweit zu modifizieren, als dass nicht das Verkehrsaufkommen insgesamt aufgeschlüsselt nach Monaten übermittelt wird, sondern eine Aufschlüsselung anhand der über den ISPC übermittelten Signalisierungsnachrichten an die RTR erfolgt. Dies dient vor allem der effizienteren Nutzung der ISPC.

§ 6 sollte daher nach Ansicht von T-Mobile wie folgt lauten:

„Nutzung“

§ 6. (1) Zugeteilte ISPC dürfen ausschließlich für die Adressierung des in der Zuteilung angegebenen Signalisierungspunktes genutzt werden.

(2) Der Zuteilungsinhaber hat

1. innerhalb von 3 Monaten nach der Zuteilung ein öffentliches Kommunikationsnetz mit

internationaler Anbindung zu betreiben.

2. der Regulierungsbehörde auf Aufforderung die nach Monaten aufgeschlüsselte Anzahl der über den ISPC übermittelten Signalisierungsnachrichten mitzuteilen.*

2. den störungsfreien Betrieb des Signalisierungsnetzes mittels geeigneter technischer Ausrüstung sicherzustellen und dies auf Anfrage der Regulierungsbehörde in geeigneter Weise nachzuweisen.

* Von T-Mobile ergänzte/geänderte Textpassagen sind unterstrichen.

3. Abschnitt 5: Datennetzwerk Identifizierungscode (Data Network Identification Code – DNIC)

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass innerhalb von T-Mobile der Begriff des DNIC weitgehend unbekannt ist, weshalb die Relevanz der entsprechenden Bestimmung zu hinterfragen ist.

4. Übergangsbestimmung

T – Mobile schlägt vor, eine Übergangsbestimmung für bereits bestehende bzw. bereits beantragte Kommunikationsparameter hinzuzufügen.

T-Mobile schlägt vor, dass eine zusätzliche Bestimmung einer Übergangsregelung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits erfolgte Zuteilungen von Kommunikationsparametern aufgenommen wird. Damit könnte einer etwaigen Rechtsunsicherheit entgegengewirkt werden.

Diese Bestimmung sollte daher nach Ansicht von T-Mobile somit wie folgt lauten:

Übergangsbestimmung

§ x Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Zuteilungen von Kommunikationsparametern kommen die Bestimmungen der gegenständlichen Verordnung nicht zur Anwendung*

* Von T-Mobile ergänzte/geänderte Textpassagen sind unterstrichen.

5. Generelle Anmerkung

Abschließend weisen wir darauf hin, dass in den Zuteilungsbestimmungen ab § 11 Abs. 2 (demzufolge § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2) das vor „nachzuweisen“ stehende „zu“ zu streichen ist.

Wien, am 22.9.2003

T-Mobile Austria GmbH